



Vereinbarung
Über die Durchführung der Suchtberatung

Zwischen

**der Stadt Hilden,
vertreten durch den Bürgermeister**

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

der Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V. Hilden

- nachstehend „SPE-Mühle“ genannt -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist neben der Beratung und Unterstützung ein Element des Auftrages der Kinder- und Jugendhilfe. In unserer Gesellschaft ist die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch steigende Risiken aufgrund äußerer Einflüsse durch Medien, Werbung und Jugendlichencliquen einerseits und die wachsende strukturelle Schwäche der primären Erziehungsinstanz Familie andererseits gekennzeichnet. Deshalb kommt dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe eine wegweisende Bedeutung in Hilden zu.

In der kooperativen Zusammenarbeit der SPE-Mühle und der Stadt sollen junge Menschen über den sie gefährdenden Suchtmittelkonsum aufgeklärt und vor ihm geschützt werden. Junge Menschen, die sich in einem für sie gefährdeten Milieu aufhalten, sollen durch Beratung und konkrete Hilfestellungen unterstützt werden, sich aus diesen Gefährdungen zu lösen.

Suchtmittelkonsum gefährdet nachhaltig die Gesundheit und führt zwangsläufig zu weiterem Problemverhalten wie Schul- und Arbeitsverweigerung, Überschuldung und Obdachlosigkeit. In Hilden soll möglichst frühzeitig diesem Problem bereits in der entwicklungsfördernden Phase begegnet werden.

§ 1

- (1) Die SPE-Mühle führt auf der Grundlage der § 1, 11 und 14 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – und der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung nachfolgende Angebote für die Stadt in Hilden durch:
- a) Präventionsarbeit und –maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hinsichtlich Suchtgefährdung

- b) Beratung suchtmittelgefährdeter und suchtmittelkonsumierender Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Betreuungspersonen
 - c) Sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung von suchtmittelgefährdeten und suchtmittelkonsumierenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in abgesprochenen Einzelfällen.
- (2) Die SPE-Mühle plant, organisiert und führt auf der Grundlage des § 52 des SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz und des § 10 Jugendgerichtsgesetz und der als Anlage 2 beigefügten Leistungsbeschreibung für die Stadt Hilden Soziale Trainingskurse durch.
- (3) Zur Sicherung der obigen Aufgaben gehören insbesondere:
- Planung, Organisation und Durchführung der unter Absatz 1 genannten Hilfeformen auf der Basis eines mit dem Jugendamt abzustimmenden Konzeptes
 - Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt und Beteiligung in entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen
 - Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten in Hilden im Rahmen der Stadtteilorientierung

§ 2

- (1) Die SPE-Mühle setzt für die Erbringung der in § 1 beschriebenen Leistungen geeignetes Fachpersonal im Umfang von mindestens 1,16 Vollzeit-Stellen ein. Als Fachpersonal gelten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit anderen Berufsqualifikationen, die aufgrund ihrer Erfahrungen die entsprechenden Tätigkeiten ausüben können.
- (2) Des Weiteren wird eine Sachbearbeitung mit dem Stellenumfang von 0,3 VzK beschäftigt.
- (3) Die Beschäftigung von Personal mit anderen Berufsqualifikationen zur Wahrnehmung der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Die Eingruppierung und Vergütung der Kräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen für Kommunen. Die Fachkräfte sind nach aktuellem Stand analog der Stufe S 14 TVÖD einzugruppieren, die Sachbearbeitung gemäß EG 6.
- (4) Die SPE-Mühle trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungen teilnehmen.

§ 3

- (1) Die SPE-Mühle hält für die Erbringung der Leistungen geeignete und gute erreichbare Räumlichkeiten und Einrichtungen in zentraler Lage vor.
- (2) Die SPE-Mühle und Stadt verpflichten sich zur Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, die den Inhalt einer gleichbleibenden Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität einvernehmlich entwickelt und bestimmt. Im Rahmen der von dieser Lenkungsgruppe zu entwickelnden Qualitätskriterien wird die SPE-Mühle im 1. Quartal jeden Jahres einen umfassenden Bericht vorlegen.

§ 4

- (1) Für die entsprechend dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen erhält die SPE-Mühle auf der Grundlage einer Personalausstattung von 1,16 Vollzeit-Stellen zzgl. der 0,3 VZK Sachbearbeitung eine Zuwendung in Höhe von jährlich 129.637 €. Darin sind die Personalkosten, die Sach- und Gemeinkosten, die anteiligen Kosten für die Geschäftsführung und die Sonderkosten enthalten (gemäß KGST –Kosten eines Arbeitsplatzes 2011/2012) (Kostenaufstellung kann der Anlage 2 entnommen werden).
- (2) Ändert sich (Erhöhung oder Ermaßigung) der vom Statistischen Bundesamt jeweils festgelegte „Verbraucherpreisindex für Deutschland“, Basiswert für 1.1.2012 = 111,5, um mehr als 5% so hat die SPE-Mühle bzw. die Stadt einen Anspruch auf Anpassung der Zuwendung. Die Anpassung erfolgt ab dem nächsten auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index – bezogen auf den letzten Stand der Anpassung um 5% verändert

§ 5

- (1) Die SPE-Mühle schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung ihrer Ausgaben aus.
- (2) Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten ausgezahlt.
- (3) Die SPE-Mühle legt der Stadt regelmäßig
 - a) bis zum 1. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel vor;
 - b) bis zum 1. April eine jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen auf der Grundlage dieser Vereinbarung.
- (4) Die SPE-Mühle verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt vorzulegen.

§ 6

- (5) Die Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2013 Kraft und gilt für die Dauer von drei Jahren. Danach verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Sie ersetzt die vorherige Vereinbarung vom 08.05.2003.
- (6) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund mit der Frist von drei Monaten gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

§ 7

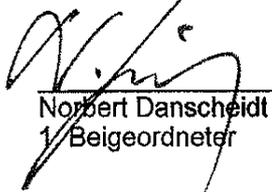
- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
- (3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Lücken nach dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben durch entsprechende Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

Hilden, den 18.7.2012

Hilden, den

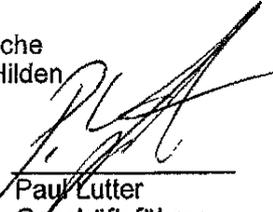
Für die Stadt Hilden

Für die Sozialpädagogische
Einrichtung Mühle e.V. Hilden


Norbert Danscheid
1. Beigeordneter


Reinhard Gatzke
Beigeordneter


Hans-Werner Schneller
Vorsitzender


Paul Lutter
Geschäftsführer

**Leistungsbeschreibung zur Vereinbarung zwischen der Stadt Hilden und der
Sozialpädagogischen Einrichtung Mühle e.V.
Leistungsbereich: Suchtberatung
Leistungstyp: Suchtprävention (§ 1, 1a)**

Beschreibung	<p>Prävention umfasst alle Maßnahmen, die darauf zielen der Entstehung substanzbezogener Störungen vorzubeugen. Dabei stehen nicht die Risikofaktoren im Vordergrund. Vielmehr wird nach den Bedingungen gesucht, die als fördernde Faktoren das Gesundheitsverhalten verstärken.</p> <p>Gerade im Bereich der Prävention ist es schwierig, Angaben zur Dauer einzelner Aktivitäten zu machen. Diese müssen von den einzelnen Mitarbeiterinnen zielgruppen- und inhaltsbezogen auf grund von fachlichen Überlegungen abgestimmt werden. Da präventive Angebote sehr vielfältig und komplex sind, werden im folgenden die Schwerpunkte aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelveranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Info-Veranstaltungen im Schulunterricht, Elternabende etc. • Projektangebote <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Workshops, Projektwochen in Schulen, stadtteilbezogene Projekte etc. • Großkampagnen <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Beteiligung an regionalen und überregionalen Projekten (z.B. Starke Zeiten) • Schulung und Beratung von Multiplikatoren <ul style="list-style-type: none"> • z.B. Durchführung von Lehrerarbeitskreisen, Beratung von Teams (Kindergarten, Heim etc.)
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche • MultiplikatorInnen • Eltern, Lehrer
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Problembewusstsein und Interesse an Themen der Gesundheitserziehung und -förderung • Abstinenz von und kritischer Umgang mit illegalen und legalen Drogen • Bezugspersonen zu unterstützen, Kinder und Jugendliche mit substanzbezogenen Störungen zu erkennen und auf das Verhalten adäquat zu reagieren • Vermittlung von präventiven Strategien, so dass Zielpersonen in ihrem Arbeits- und Wirkungskreis Prävention betreiben können.
Umfang / Dauer	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Ort, Konzeption, Art, Ziel und Inhalt einer Maßnahme (siehe Beschreibung) : eine Stunde bis über mehrere Wochen
Orte	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschiedliche Orte
Fachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifiziertes Fachpersonal (siehe auch § 4.1)
Sachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Informationsmaterialien • Technische Schulausstattung • EDV-Ausstattung

Leistungsbereiche: Suchtberatung
Leistungstyp: Beratung (§ 1, 1 b)

Beschreibung	<p>Professionelle Beratung in Abgrenzung zur alltäglichen Beratung ist eine wissenschaftlich fundierte konkrete Entwicklungs- und Lebenshilfe. Die Beratungstätigkeit erfordert eine sehr flexible, an dem individuellen Bedarf der Klientin orientierte Vorgehensweise und lässt sich durch folgende Elemente charakterisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme - Erstgespräch - Informationsbeschaffung - Beratungsgespräch, beraterische Unterstützung und Intervention - Motivationsarbeit - Orientierungshilfe - Je nach Indikation Vermittlung anderer Hilfemaßnahmen.
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene - Eltern
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Sensibilisierung gegenüber dem Thema Abhängigkeit und schädlichem Konsum - Aufzeigen von Hilfsmöglichkeiten - Motivation - Krisenintervention - Vermittlung in weiterführende Hilfen
Umfang/Dauer	<ul style="list-style-type: none"> - Offene Sprechstunden (7 Stunden/Woche); - 30 – 60 Min. je Beratung und Beratungsart
Orte	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb und außerhalb der Beratungsstelle
Fachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fachpersonal mit Zusatzfortbildung
Sachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Informationsmaterialien - Verbrauchsmaterialien - EDV

Leistungsbereich: Suchtberatung
Leistungstyp: Sozialpädagogische u. psychosoziale Begleitung (§ 1, 1c)

Beschreibung	Mit der sozialpädagogischen und psychosozialen Begleitung wird die individuelle Bearbeitung von Verhaltensproblemen und -störungen charakterisiert, bei der eine Veränderung oder Neuorientierung auf der Verhaltens- und sozialen Ebene erreicht werden soll. Hierbei ist insbesondere der Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen, ebenso der soziale Hintergrund.
Zielgruppe	Suchtmittelgefährdete und -konsumierende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Bezugspersonen.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortungsbewusster Umgang mit legalen Suchtmitteln - Abstinenz von illegalen Suchtmitteln - Weitgehende Behebung von psychosozialen Störungen - Psychosoziale Stabilisierung
Umfang/Dauer	5 – 10 Einzelkontakte/30-60 Minuten/Klient
Orte	Innerhalb und außerhalb der Beratungsstelle
Fachliche Voraussetzungen	Fachpersonal mit Zusatzfortbildung
Sachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Therapiematerialien - Verbrauchsmaterialien - EDV

Leistungsbereich: Suchtberatung
Leistungstyp: Soziale Trainingskurse (§ 1.2.1)

Beschreibung	Grundlage eines sozialen Trainingskurses ist § 10 Abs. 1 Ziffer 17 JGG. Im Mittelpunkt dieser Arbeit ist die Aufarbeitung von Sozialisierungsdefiziten bei straffällig gewordenen Jugendlichen und jungen Heranwachsenden, um eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden.
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> - Jugendliche - Junge Heranwachsende im Sinne des JGG
Ziele	<p>Ziele der Arbeit sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung der Konfliktfähigkeit - Erweiterung der sozialen Handlungskompetenz - Erwerb von Fähigkeiten zur praktischen Lebensbewältigung - Erwerb von Fähigkeiten zur Entwicklung von Zukunftsperspektiven
Umfang/Dauer	<ul style="list-style-type: none"> - 2 – 4 Monate (ca. 8 Veranstaltungen) - Max 2 Kurse/jährlich - 5 – 10 TeilnehmerInnen (14 – 21 Jahre) - etatabhängig
Ort	<ul style="list-style-type: none"> - SPE Mühle e.V. - Jugendhäuser bei Wochenendveranstaltungen
Fachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fachpersonal mit Zusatzfortbildung - 2 Fachkräfte pro Kurs
Sachliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrauchsmaterialien zur Gruppenarbeit - Therapeutische Materialien - Transportkosten, -möglichkeiten (Wochenendveranstaltungen) - EDV

Kontrakt Suchtberatung

Neuberechnung des Kontraktes (gültig ab 1 01 2013)
basierend auf KGST Kosten eines Arbeitsplatzes Version 2011/2012

Kontrakt	Personalstellen (VZK)	TVÖD	KGST Wert	zzgl Sachkostenpauschale	zzgl Gemeinkosten 10%	zzgl Sonst. Projekt-gelder	zzgl. Sonderkosten	zzgl. Sachbearbeitung 0,3	zzgl. Geschäfts-führeranteil 0,2	Kontraktsumme neu
Suchtberatung	1,16	S14	70 528 €	11 252 €	7 053 €	3 000 €	2 000 €	16 968 €	18 836 €	129.637 €

päd Fachkräfte S 14 60 800 € (ohne Sachkosten und Gemeinkosten)
Sachkostenpauschale 9 700 €
Sachbearbeitung E6 56 560 € (inkl Sachkostenpauschale + 10% Gemeinkosten)
Geschäftsführer (E 14) 94.180 € (inkl. Sachkostenpauschale + 10% Gemeinkosten)

Erläuterung Sonderkosten und Projektgelder:

Sonst. Projektgelder. 3 000 € Pädagogisches Material für Suchtprophylaxe in Schule
Sonderkosten 2 000 € Bus/Buddy/FSJler